Stadtverwaltung Strausberg
FB Bürgerdienste (**SB Gewerbe**)
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Tel.-Nr.: +49 3341 3810
Tel.-Nr.: **+49 3341 381250**
Fax.-Nr.:+49 3341 381432
E-Mail: **gewerbe@stadt-strausberg.de**

Sprechzeiten:

Dienstag	08.30-12.00 + 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00 + 13.00-16.00 Uhr

(es wird vorab um eine Terminvereinbarung gebeten)

Hinweis-/ Bearbeitungsbogen

für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 b Gewerbeordnung –GewO- (Versteigerergewerbe)

Antragsteller (natürliche und juristische Personen):

.....

Betriebssitz:

.....

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, GmbH i.G. vor Handelsregistereintragung, OHG, KG sowie GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter bzw. Gründer (GmbH i.G.) erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.
Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

Beizubringende Unterlagen:

Datum des Eingangs

Um der Erlaubnisbehörde eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 34c Abs. 4 GewO benannten Versagungsgründe zu ermöglichen, hat der Antragsteller auf seine Kosten beizubringen oder die Beibringung zu veranlassen

a) **Antrag (vollständig ausgefüllt) sowie Personalausweis zur Vorlage**
- für Ausländer – uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sowie aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt – .....

b) **Auszug aus dem Handelsregister (aktuell)** –
(soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen. Handelt es sich um eine Gründergesellschaft, so sind die notariell beglaubigten Gründungsverträge einzureichen) ……

c) ** **Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG, Belegart O)**

d) ** **Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage einer Behörde (§ 150 Abs. 5 GewO)**
……

e) ** **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes**
(in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat) .....

f) ** **Bescheinigung in Steuersachen des kommunalen Steueramts**
(in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz und/ oder eine gewerbl. Niederlassung hat) .....

g) ** **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Landesvollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO)**
(in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten **vier** Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte) .....

h) ** **Auskunft des Insolvenzgerichts, ob ein Verfahren eröffnet wurde**
(in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten **vier** Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte) .....

Rückseite beachten!

** Wichtiges

Die Pflicht zur Vorlage der Zuverlässigkeitsunterlagen trifft zunächst den Gewerbetreibenden, ganz gleich, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.
Da sich jedoch die Zuverlässigkeit einer juristischen Person in jeden Fall (auch) an der Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen messen lassen muss, sind auch diese zur Abgabe der auf der Vorderseite in den Punkten **c bis h** genannten Unterlagen heranzuziehen.

Unabhängig von der Unternehmensform sind für jeden Betriebsleiter oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragten Person die auf der Vorderseite in den Punkten **c bis h** genannten Zuverlässigkeitsunterlagen beizubringen.

Im Erlaubnisverfahren und vor Erlaubniserteilung werden von unserer Behörde beteiligt:

1) Das zuständige Amtsgericht, Abteilung Insolvenz ..... (Wohnsitz oder Ort der ehemaligen gewerblichen Niederlassung), in der Regel das Amtsgericht Frankfurt/ Oder, Müllroser Chaussee 55 in 15236 Frankfurt/ Oder – **Tel. (0335) 366-0**

2) Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12 b in 15236 Frankfurt (Oder) **Tel. (0335) 5621-0 (-126)** …….

3) Die Wohnsitzgemeinde und/ oder Orte in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten **vier** Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte …….

In begründeten Einzelfällen kann ferner die Strafverfolgungsbehörde im Hinblick auf etwaige laufende Ermittlungsverfahren eingeschaltet werden.

Sonstiges:

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind die Zuverlässigkeit sowie die Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu prüfen. **Liegt ein Versagungsgrund vor, so darf die Erlaubnis nicht erteilt werden** [z.B. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, oder der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozessordnung) eingetragen ist.].

Gebühren (Rechtsgrundlage):

Für die Erlaubnis sind Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenverordnung zu entrichten.
(§ 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAEGebO) in der jeweils gültigen Fassung)

Die Gebühr ist zahlbar bei Erhalt bzw. Aushändigung der Erlaubnis.